



WENN AUSZUBILDENDE EINEN TEIL DER AUSBILDUNG IM AUSLAND VERBRINGEN

Das Berufsbildungsgesetz (§ 2 Abs. 3, § 76 Abs. 3 BBiG) schafft für Auszubildende die Möglichkeit, einen Teil der Berufsausbildung im Ausland zu verbringen. Der Auslandsaufenthalt gilt hierbei als integraler Bestandteil der Berufsausbildung. Das Ausbildungsverhältnis wird in dieser Zeit nicht unterbrochen.

1. BESTEHT EIN RECHTSANSPRUCH DER AUSZUBILDENDEN AUF EINEN AUSLANDSAUFENTHALT?

Nein. Der Auslandsaufenthalt kann nur in Abstimmung mit dem Ausbildenden erfolgen, d.h. es bedarf einer Vereinbarung zwischen Ausbildendem und Auszubildendem.

2. WANN KANN EINE VEREINBARUNG ÜBER EINEN AUSLANDSAUFENTHALT GETROFFEN WERDEN? WO IST DIESE IM AUSBILDUNGSVERTRAG ZU VERMERKEN?

Eine Vereinbarung über einen Auslandsaufenthalt kann entweder bereits bei Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages oder später während der Ausbildung getroffen werden. Wird der Auslandsaufenthalt erst während der Ausbildungszeit vereinbart, muss diese Vertragsänderung – wie jede Vertragsänderung – unverzüglich der IHK mitgeteilt werden. Der Auslandsaufenthalt ist in den Ausbildungsvertrag als „Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte“ (Ziffer D) mit Zeitraumangabe aufzunehmen.

3. WIE LANGE KANN DER AUSLANDSAUFENTHALT MAXIMAL DAUERN?

Die Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten. Eine Anrechnung bzw. Verkürzung der Ausbildungszeit nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes werden bei der Berechnung des maximalen Auslandsaufenthaltes nicht berücksichtigt. Bei einer dreijährigen Berufsausbildung wäre demnach ein bis zu neunmonatiger Auslandsaufenthalt möglich. Theoretisch können auch mehrere Auslandsaufenthalte bis zu dieser Gesamtdauer erfolgen.

4. WAS MUSS BEI AUSLANDSAUFENTHALTEN, DIE LÄNGER ALS VIER WOCHEN DAUERN, BEACHTET WERDEN?

Für Auslandsaufenthalte über vier Wochen muss ein besonderer Ausbildungsplan für die Zeit des Auslandsaufenthaltes mit der IHK abgestimmt werden. So wird sichergestellt, dass die wesentlichen Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Der Plan kann auch ein spezieller Vertrag zwischen dem Ausbildenden und dem aufnehmenden Betrieb sein, indem die Rechte und Pflichten der Beteiligten, aber auch die Ausbildungsinhalte festgelegt werden. Der hiesige ausbildende Betrieb sollte mit dem ausländischen Betrieb vereinbaren, welche Teile des Ausbildungsrahmenplans im Ausland vermittelt werden sollen. Er kann dem ausländischen Partner zum Beispiel eine Checkliste vorbereiten, in der konkret die Ausbildungsziele aufgeführt sind (z.B. Teile des deutschen Rahmenplans).

5. WER ZAHLT DIE VERGÜTUNG WÄHREND DES AUSLANDSAUFENTHALTES?

Da das Ausbildungsverhältnis durch den Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen wird, gelten sämtliche Verpflichtungen des Ausbildungsverhältnisses auch während des Auslandsaufenthaltes fort. Somit bleibt auch die Vergütungspflicht der Ausbildenden bestehen.

6. WELCHEN SOZIAL- UND STEUERRECHTLICHEN STATUS BESITZT DER AUSZUBILDENDE



WÄHREND SEINES AUSLANDSAUFENTHALTES?

Besteht während des Auslandsaufenthaltes Kranken- und Unfallversicherungsschutz?

Da der Auslandsaufenthalt als Teil der Berufsausbildung behandelt wird, gilt der Grundsatz, dass sich – aus deutscher Sicht – der Status des Auszubildenden hinsichtlich steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fragen nicht ändert. Allerdings müssen im Falle des „Arbeitens im Ausland“ auch die jeweiligen rechtlichen Vorschriften des ausländischen Staates beachtet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, mit der gesetzlichen Krankenkasse abzuklären, ob der Auszubildende im Ausland im Bereich der sozialen Sicherheit (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsförderung, Familienleistungen) dem deutschen Recht weiterhin untersteht und ob damit auch im Ausland voller Versicherungsschutz gewährleistet ist. Um Versicherungslücken zu verhindern, ist es ratsam, dass sich der Auszubildende bereits vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzt. Im Rahmen der Kontakt-aufnahme mit der jeweiligen Krankenkasse sollte jedenfalls immer auch der Umfang der Versicherungsleistung geklärt werden. Es ist empfehlenswert, eine privatrechtliche Zusatzversicherung abzuschließen. Denn auch wenn Versicherungsschutz besteht, so ist beispielsweise eine Rückführung im Krankheitsfall niemals von der Krankenkassenleistung umfasst. Meist unterhalten die gesetzlichen Kassen in diesem Bereich Kooperationen zu privaten Versicherungen, so dass sich der Auszubildende auch bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse nach derartigen Zusatzversicherungen erkundigen kann.

Weitere Erstinformationen, sowie eine Staatenübersicht und Merkblätter zu den einzelnen Ländern finden Sie auch auf der Internetseite der deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (nebenstehend als Link).

7. DAS GESETZ VERLANGT, DASS DER AUSLANDSAUFENTHALT DEM AUSBILDUNGSZIEL DIENEN MUSS, UM ALS TEIL DER BERUFSAUSBILDUNG ANERKANNT ZU WERDEN. WANN IST DIES DER FALL?

Der Auslandsaufenthalt dient dem Ausbildungsziel, wenn die im Ausland vermittelten Ausbildungsinhalte im Wesentlichen dem entsprechen, was Gegenstand der deutschen Ausbildung ist. Hinzukommen können noch Sprachkenntnisse oder sonstige Kompetenzen.

8. BESTEHT WÄHREND DES AUSLANDSAUFENTHALTES BERUFSSCHULPFLICHT BZW. MUSS DER AUSZUBILDENDE EINEN VERGLEICHBAREN SCHULISCHEN UNTERRICHT IM AUSLAND BESUCHEN?

Die/der Auszubildende muss für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes eine Beurlaubung von der Berufsschulpflicht bei seiner Berufsschule beantragen. Eine Beurlaubung ist von Schulseite in der Regel bis zu einer Dauer von 9 Monaten möglich. Während dieser Zeit kann der Auszubildende die Ausbildung im Ausland ausschließlich im Betrieb fortsetzen. Es besteht keine Pflicht, im Ausland eine vergleichbare Berufsschule zu besuchen. Der Auszubildende muss allerdings dafür sorgen, den versäumten Stoff eigenständig nachzuholen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Ausbildungsberater. Zuständige Ansprechpartner und Telefonnummern finden Sie nebenstehend als Link